

DIE EU- ANTIDISKRIMINIERUNGSRICHTLINIEN

Seminar: Das AGG im Kontext weiterer deutschen,
europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen - SoSe 2025
(Kaufmann)

Ein Input von Christian Stoll

GLIEDERUNG

- Richtlinie 2000/43/EG
- Richtlinie 2000/78/EG
- Richtlinie 2004/113/EG
- Richtlinie 2006/54/EG
- Blockierte Richtlinie 2008/0140 (COD)
 - Wer geht über die blockierte Richtlinie hinaus?
 - Bedeutung in der Praxis
- Quellenangabe



RICHTLINIE 2000/43/EG

- Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.
- Schutzgrund: ethnische Herkunft
- Bereich: Umfassend – gilt für Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz, Gesundheitswesen, Zugang zu Gütern/Dienstleistungen.

RICHTLINIE 2000/78/EG

- Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens der Gleichbehandlung für Beschäftigung und Beruf.
- Schutzgründe: Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung
- Bereich: Nur Arbeitsleben (Einstellung, Beförderung, Kündigung, Berufsausbildung).
- Ausnahme: Unterschiedliche Behandlung aufgrund von Alter ist zulässig, wenn „objektiv gerechtfertigt“ (z. B. Mindestaltersgrenzen für Rente).

RICHTLINIE 2004/113/EG

- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.
- Schutzgrund: Geschlecht
- Bereich: Güter und Dienstleistungen (z. B. Versicherungen, Bankkredite, Wohnungsvermietung).
- Ausnahme: Unterschiedliche Prämien in Versicherungen erlaubt, wenn auf „relevanten und genauen statistischen Daten“ beruhend.

RICHTLINIE 2006/54/EG

- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.
- Schutzgrund: Geschlecht
- Bereich: Arbeitsmarkt (gleiches Entgelt, Karrierechancen, Schutz vor Belästigung).
- Besonderheit: Kodifiziert ältere EU-Regelungen zur Geschlechtergleichstellung im Beruf.

BLOCKIERTE RICHTLINIE 2008/0140 (COD)

- Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unabhängig von Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung.
- Ziel: Ausweitung des Diskriminierungsverbots auf alle Lebensbereiche (z. B. Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz, Güter/Dienstleistungen) – nicht nur auf den Arbeitsmarkt.
- Gleicher Schutz für alle Gründe wie Rassendiskriminierung (die bereits durch 2000/43/EG in diesen Bereichen geschützt ist).

BLOCKIERTE RICHTLINIE 2008/0140 (COD)

- Seit 2008 in Diskussion, aber keine Einigung im Rat der EU (Einstimmigkeit erforderlich).
- Blockierende Staaten: Deutschland (unter Merkel), Ungarn, Polen, Bulgarien und andere mit „Bedenken“ zu nationaler Souveränität, Kosten und Bürokratie.
- 12. Februar 2025 Vorstellung des Arbeitsprogramms der EU-Kommission.
- 2008/0140 (COD) wird dauerhaft gestrichen.

Protecting our democracy, upholding our values

26.	COM(2008)426 final 2008/0140 (CNS)	Proposal for a COUNCIL DIRECTIVE on implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of religion or belief, disability, age or sexual orientation	No foreseeable agreement – the proposal is blocked and further progress is unlikely.
-----	---------------------------------------	---	--

WER GEHT ÜBER DIE BLOCKIERTE RICHTLINIE HINAUS?

Land	Schutzbereiche	Besonderheiten
Niederlande	Arbeit, Wohnen, Dienstleistungen	Strafen + LGBTIQ+-Fokus
Schweden	Alle Bereiche (inkl. Staat)	Proaktive Pflichten für Arbeitgeber
Belgien	Alle Gründe	Inkl. „sozialer Status“
Deutschland	Arbeit + Güter & Dienstleistungen	Schwache Durchsetzung/Strafen
Frankreich	Arbeit + Hassdelikte strafbar	Lücken bei Barrierefreiheit
Polen/Ungarn/Rumänien/Bulgarien	Nur EU-Mindeststandards	Aktive Gegenbewegung zu LGBTIQ+-Rechten

KRITIK AN DER BLOCKADE

- EU-Equality Report betont nochmals die Dringlichkeit
- Ehemalige Vizepräsidentin der EU-Kommission Věra Jourová nannte die Blockade „eine Schande für europäische Werte“.
- Belgien, Niederlande, Schweden, Spanien: forderten aktiv eine Einigung, z. B. durch Kompromissvorschläge unter belgischem Ratsvorsitz (2024).
- Kaum (mediale) Aufmerksamkeit in Deutschland



BEDEUTUNG IN DER PRAXIS

- Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung (LGBTIQ+) sind nur im Arbeitsleben geschützt.
- Beispiel: ArbeitgeberInnen darf keine homosexuellen Personen aufgrund von Sexualität feuern.

Aber: Ein Hotel darf einem schwulen Paar ein Zimmer verweigern (in vielen EU-Ländern legal, außer wo nationale Gesetze es verbieten)

- Beispiel: RollstuhlfahrerInnen dürfen nicht gekündigt werden.
- Aber: Ein Restaurant muss keine Rampe haben und darf ihn/sie abweisen (außer in Ländern mit strengen Barrieregesetzen).

QUELLENANGABE

- https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategy-documents/commission-work-programme/commission-work-programme-2025_en
- <https://lag-selbsthilfe-sachsen.de/eu-kommission-streicht-antidiskriminierungsrichtlinie-dauerhaft-aus-ihrem-arbeitsprogramm/>
- <https://www.hrw.org/news/2021/06/15/hungarys-path-rage-shame-and-denial>
- <https://www.do.se/diskriminering/ombudsmannen>
- <https://wetten.overheid.nl/BWBR0006502/2020-01-01>

ENDE

Danke für's Zuhören :D

